

# GR\_GERICHTE VBE 2004 6 vom 23. März 2005

GR Gerichte, 2005-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_VBE\\_2004\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VBE_2004_6)

FR: GR\_GERICHTE VBE 2004 6 du 23 mars 2005

IT: GR\_GERICHTE VBE 2004 6 del 23 marzo 2005

## Regeste

Umwandlung einer Busse in Haft | Bussumwandlung 6 VStV (Vi Verwaltung)

## Erwägungen

### E. 2

Mit Strafbescheid vom 18. Mai 2004, mitgeteilt am 18. Mai 2004, bestrafte die Zollkreisdirektion II, Untersuchungsdienststelle Heerbrugg, Z. in Anwendung von Art. 87 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 (ZG; SR 631.0) und Art. 86 und 88 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (MWSTG; SR 641.20) mit einer Busse von Fr. 1500.--. Ausser- dem wurden Z. die Verfahrenskosten von Fr. 150.-- auferlegt. Der Entscheid wurde Z. wiederum über die Zolldienstliche Versandzentrale an seinen Wohnort in Österreich zugestellt. Gegen den Strafbescheid wurde keine Einsprache er- hoben.

### E. 3

Z. bezeichnete innert der ihm angesetzten Frist weder ein Zustel- lungsdomicil noch reagierte er sonst wie auf die ihm mitgeteilte Verfahrenseröff- nung, weshalb ihm das Kantonsgerichtspräsidium Graubünden am 8. Februar 2005 das Umwandlungsgesuch vom 16. Dezember 2004 mitsamt dem Strafbe- scheid vom 18. Mai 2004 über die Zolldienstliche Versandzentrale zustellen liess. Gleichzeitig wurde Z. vom Kantonsgerichtspräsidium darüber in Kenntnis gesetzt, dass die weiteren Verfahrensakten beim Kantonsgericht zur Einsicht aufliegen würden und er die Gelegenheit habe, sich zu den im Gesuch gestellten Anträgen bis zum 28. Februar 2005 schriftlich vernehmen zu lassen sowie allfäl- lige Anträge auf Beweisergänzungen zu stellen. Sodann wurde Z. aufgefordert, innert der gleichen Frist mitzuteilen, ob er die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung wünsche, anderenfalls davon ausgegangen werde, dass er darauf verzichte. Schliesslich wurde Z. darauf hingewiesen, dass bei Überwei- sung des ausstehenden Betrags das Gerichtsverfahren hinfällig würde.

### E. 4

hausen - übertragen, so findet das Bundesgesetz über das Verwaltungsstraf- recht Anwendung (Art. 1 VStrR; SR 313.0). 2. Gemäss Art. 91 Abs. 2 VStrR ist zur Umwandlung uneinbringlicher Bussen der Richter zuständig, der die Widerhandlung beurteilt hat oder zur Beur- teilung zuständig gewesen wäre. Massgebend sind dabei die Verhältnisse zur Zeit der Tatbegehung. Nach Art. 22 Abs. 1 VStrR ist der Gerichtsstand beim Gericht begründet, das nach den Art. 346-350 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) zuständig ist oder in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, wobei die Verwaltung zwischen diesen beiden Gerichtsständen wählen kann. Begangen wurde die strafbare Handlung in Martina/Graubünden, wo auch die erste

Untersuchungshandlung erfolgte. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts-ausschusses ist demnach gestützt auf Art. 346 StGB, Art. 46 Abs. 1 lit. c der Strafprozessordnung des Kantons Graubünden (StPO, BR 350.000) sowie Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren (VStV, BR 350.490) zu bejahen. 3. Gemäss Art. 34 Abs. 2 VStrR ist - sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen - dem landesabwesenden Beschuldigten mit bekanntem Domizil in einem Staate, dessen Rechtshilfe nicht in Anspruch genommen werden kann, die Eröffnung des Strafverfahrens durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben und gleichzeitig mitzuteilen, dass er, sofern er im Verfahren Parteirecht ausüben will, in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu verzeigen habe. Wird dieser Einladung innert 30 Tagen nicht entsprochen, so ist das Verfahren in gleicher Weise durchzuführen wie gegen einen Beschuldigten mit unbekanntem Aufenthalt. Ist der Beschuldigte, ohne in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu haben, unbekanntes Aufenthaltsort, so kann gemäss Art. 103 VStrR das Verfahren auch bei der Umwandlung der Busse in eine Freiheitsstrafe von den Gerichten in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Art. 34 Abs. 2 VStrR gilt sinngemäss. a) Das vorliegende Umwandlungsgesuch betrifft eine Busse für Widerhandlungen gegen Fiskaldelikte. Da die Schweiz in solchen Strafsachen keine Rechtshilfe leistet, kann sie ihrerseits auch keine ausländische Rechtshilfe in Anspruch nehmen. Diesfalls ist auch keine direkte Zustellung von Verfahrensurkunden möglich (K. Hauri, Verwaltungsstrafrecht, 1998, N. 2 zu Art. 34 VStrR). Das Kantonsgerichtspräsidium hat denn auch - wie im Übrigen auch die Vorinstanz - auf eine direkte Zustellung an Z. verzichtet. Statt dessen wurde der Gesuchsgegner in Beachtung von Art. 34 Abs. 2 VStrR aufgefordert,

#### **E. 5**

innert 30 Tagen in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu verzeigen, wobei ohne gegenteiligen Bericht davon ausgegangen werde, dass er erneut die Zoll-dienstliche Versandzentrale in Heerbrugg zu seinem Zustelldomizil erkläre. Dieses Schreiben wurde seitens von Z. in Empfang genommen. Nachdem von ihm keine anderslautende Bekundung einging, ist demnach davon auszugehen, dass die Zustellung über die Versandzentrale zu erfolgen hat. Besteht ein Zustelldomizil, braucht auch kein Abwesenheitsverfahren durchgeführt zu werden (vgl. Art. 103 VStrR). b) Das über die Versandzentrale zugestellte Schreiben des Kantonsgerichtspräsidiums Graubünden vom 8. Februar 2005, in welchem der Gesuchsgegner auf seine Verfahrensrechte, namentlich die Möglichkeit, eine mündliche Hauptverhandlung zu verlangen, hingewiesen wurde, hat der Gesuchsgegner nicht abgeholt. Das Schreiben hat gleichwohl als zugestellt zu gelten (Urteil des Bundesgerichts 1P.209/2002 vom 23. Juli 2002; Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 2005, § 44 N. 20). Da Z. sich nicht innert der anberaumten Frist vernehmen liess, ist somit von seinem Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung auszugehen. 4. Soweit eine Busse nicht eingebracht werden kann, wird sie vom Richter gemäss Art. 10 Abs. 1 VStrR in Haft umgewandelt. a) Der dem Gesuchsgegner am 18. Mai 2004 ordnungsgemäss eröffnete Strafbescheid steht, da er nicht angefochten wurde, einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Die ihm auferlegte Busse von Fr. 1'500.-- hat Z. trotz wiederholter Aufforderung bis zum heutigen Tag nicht bezahlt. Weitergehende Bemühungen, die Busse einzutreiben, wären ohne Aussicht auf Erfolg gewesen, da der Gesuchsgegner im Ausland Wohnsitz hat und die Busse ein Verfahren betrifft, für welches die Schweiz keine Rechtshilfe in Anspruch nehmen kann. Die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Busse in Haft gemäss Art. 10 Abs. 1 VStrR sind demnach gegeben. Ein Grund, die Umwandlung auszuschliessen (Art.

10 Abs. 2 VStrR), besteht nicht, wurde doch weder behauptet noch ist sonst wie ersichtlich, dass Z. schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. b) Gemäss Art. 10 Abs. 3 VStrR werden im Falle der Umwandlung 30 Franken Busse einem Tag Haft gleichgesetzt. Die Umwandlungsstrafe darf je-

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten von Fr. 400.-- gestützt auf Art. 97 Abs. 1 VStrR und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) in Verbindung mit Art. 158 Abs. 1 StPO zu Lasten des Gesuchsgegners. Die Vollzugskosten trägt dagegen der Staat (Art. 188 StPO). Sie sind vorläufig vom Kanton Graubünden zu übernehmen, der vom Bund deren Erstattung fordern kann (Art. 98 Abs. 1 VStrR).

#### **E. 7**

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.